



Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Wildtiere und Artenförderung  
Martin Baumann  
3003 Bern

Bern, 7. September 2020

### **Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)**

Sehr geehrter Herr Baumann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Alpen-Club SAC bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Schweizer Alpen-Club verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen und fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Er engagiert sich für eine natur- und umweltverträgliche Nutzung der Gebirgswelt und gleichzeitig für den weitgehend freien Zugang zur Natur. Eine intakte und zugängliche Natur ist elementar für den Bergsport.

Bergsport ist gesund, stärkt das seelische und körperliche Wohlbefinden und die Sozialkompetenz, bringt dem Menschen die Natur näher und fördert dessen Sensibilität für die Umwelt.

Der SAC sensibilisiert seine 160'000 Mitglieder und rund 300'000 Leser/innen der Zeitschrift DIE ALPEN für rücksichtsvollen und respektvollen Bergsport. Er stärkt ihre Selbstverantwortung auch mittels Kampagnen (z.B. Respektiere deine Grenzen) sowie mittels vielfältiger Umweltbildung in Ausbildungen, im Tourenwesen und im Gelände. Natursportler sind potenziell die besten Partner des Naturschutzes. Bergsport soll möglichst in Selbstverantwortung ausgeübt werden können, mit Rücksicht auf sensible Lebensräume.

#### **Allgemein**

Weite Teile der Jagdverordnung (JSV) sind für den Bergsport nicht direkt relevant. Die Antwort des SAC spricht deshalb keine generelle Würdigung oder Kritik an der JSV aus und ist auch nicht als Stellungnahme zur Abstimmung über das Jagdgesetz (Volksabstimmung vom 27.09.2020) zu verstehen.

#### **Jagdverordnung**

##### **JSV Artikel 4e**

Der inhaltlich unverändert übernommene bisherige Artikel 4ter ist für den SAC besonders relevant, weil die Regelungen in Wildruhezonen naturnahe Sportaktivitäten häufig besonders stark betreffen. Schon anlässlich der Revision des JSG hat sich der SAC zu dieser Thematik geäußert und eine Präzisierung des JSG beantragt.

Dass man sich als Bergsportler rücksichtsvoll gegenüber *allen* wildlebenden Säugetieren und Vögeln verhalten soll (Störung möglichst vermeiden), ist für den SAC eine Selbstverständlichkeit. Gleichzeitig ist der SAC nach wie vor der Ansicht, dass rechtsverbindliche Regelungen insbesondere für *bedrohte*, d.h. gefährdete, national prioritäre Arten ergriffen werden sollen.

Der SAC will mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Dazu braucht es nachvollziehbare, differenzierte, verhältnismässige Regelungen. Wir haben Erfahrung in der Ausbalancierung von Bergsport und Naturschutz und können einschätzen, welche Regelungen auf Akzeptanz und Wertschätzung stossen. Unsere bisherigen Erfahrungen auf Bundes- und Kantonsebene zeigen aber, dass der Einbezug der Nutzer gerne vergessen geht. Oft wird allzu spät erkannt, dass der frühzeitige Einbezug unserer Kenntnisse, Argumente und Interessen zu tragfähigeren Lösungen führen können. Hier braucht es unserer Ansicht nach eine Verankerung des Grundsatzes, dass zwingend auch die Interessen der Nutzer einzubeziehen sind.

**Antrag:** der Art. 4e, Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

<sup>2</sup>Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen **den Gefährdungsstatus der Zielarten, die** Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten **sowie die Bedeutung für naturnahe Sportaktivitäten** und sorgen dafür, dass die Bevölkerung **sowie die Sportverbände und weitere betroffene Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege **frühzeitig und** in geeigneter Art und Weise mitwirken **können**.

#### **JSV Artikel 16a**

Gemäss der Verordnungsänderung wären die Kantone neu verpflichtet, jede erteilte Bewilligung für einen sportlichen oder gesellschaftlichen Anlass dem Bundesamt für Umwelt BAFU zu melden und das BAFU hätte die Möglichkeit, dagegen vorzugehen.

Der SAC ist Mitglied von Swiss Olympic. Swiss Olympic und seine Mitglieder legen grossen Wert auf nachhaltig organisierte Veranstaltungen (vgl. Richtlinien internationale Sportanlässe, Konzept Sportgrossveranstaltungen, Trägerschaft saubere-veranstaltung.ch oder einschlägige Bestimmungen der Fachverbände). Es ist daher selbstverständlich, dass Sportanlässe in Schutzgebieten naturverträglich konzipiert und organisiert sind und damit den Kriterien des Bundesamts für Umwelt entsprechen. Aus Sicht des Sports ist es wichtig, dass sich durch diese zusätzliche Prüfungsinstanz das Bewilligungsfahren nicht verlängert. Durch ein verlängertes Bewilligungsfahren bzw. einer allfälligen Beschwerde durch das BAFU verringert sich die Planungssicherheit für Veranstaltende. Dies stellt vor allem für kleinere und mittlere Veranstaltungen eine Erschwernis dar, die zum Verzicht der Durchführung eines Anlasses führen kann.

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau und haben im aktuellen Verfahren viele Möglichkeiten, im Rahmen der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen zur Naturverträglichkeit einer Veranstaltung zu machen. Freiwillige, aber bereits gut verankerte Massnahmen wie ein EVENTprofil auf saubere-veranstaltung.ch o.ä. sorgen bereits heute dafür, dass Veranstaltungen möglichst umweltverträglich durchgeführt werden.

**Antrag:** der Artikel 16a soll wie folgt geändert werden (**fett**):

a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche **Grossanlässe** und sonstige gesellschaftliche **Grossveranstaltungen** in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

## **Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)**

### **Titel: Anpassung des Ordnungsnamens**

Diese Namensänderung wurde im Jahr 2015 im Ständerat vertieft diskutiert. Der Ständerat hat an seiner Sitzung vom 3.12.2015 eindeutig festgehalten, dass es einzig um eine sprachliche Umbenennung geht, dass mit der Annahme der Motion keine Ausweitung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten einhergeht und dass man nicht beabsichtigt, hier ein Weggebot beispielsweise im Sommer einzuführen. Bundesrätin Doris Leuthard hatte dies dem Ständerat unmissverständlich zugesichert, als mehrere Räte Bedenken äusserten.

Deshalb beantragen wir, den Bericht zur Ordnungsänderung zu diesem Abschnitt auf S. 58 wie folgt zu ergänzen:

**Antrag:** der Bericht soll auf S.58 wie folgt ergänzt werden (**fett**):

„Durch die Änderung des Namens der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete wird es nötig, den Namen (Titel) dieser Verordnung anzupassen. **Es handelt sich dabei einzig um eine sprachliche Umbenennung, ohne jegliche Ausweitung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten. Die heute vorhandenen Schutzbestimmungen für Bergsport und andere naturnahe Aktivitäten gemäss Art. 5 WSGV (VEJ) werden explizit nicht ausgeweitet.**“

### **WSGV (VEJ) Artikel 2 Bezeichnung**

Die meisten Jagdbanngebiete sind wilde, abgelegene, kaum erschlossene, hochalpine Naturräume. Oft liegen sie in den wertvollsten Schweizer Landschaften gemäss BLN-Inventar ([Karte](#)). Der SAC akzeptiert und schätzt die Jagdbanngebiete. Er steht gleichzeitig für ein Nebeneinander von wirkungsvollem Schutz und naturverträglicher Nutzung ein. Der SAC möchte die Natur schützen und diese auch rücksichtsvoll und möglichst hautnah erleben dürfen. Die Jagdbanngebiete ermöglichen intensive Naturerlebnisse und Bergsportaktivitäten in topographisch rauer, hochalpiner Natur.

Da die Gebiete im Gegensatz zu den touristisch intensiv erschlossenen hochalpinen Räumen über wenig touristische Transportinfrastruktur verfügen, sind sie für den naturnahen Bergsport besonders wertvoll. Deshalb will der SAC ihre Ursprünglichkeit und gleichzeitig ihre Zugänglichkeit im Sinne der Nachhaltigkeit auch für kommende Generationen bewahren. Aus diesem Grund ist es dem SAC wichtig, dass zukünftig sichergestellt ist, dass Bergsportverbände bei Änderungen des Inventars oder einzelner Objekte frühzeitig einbezogen werden und ihre Interessen berücksichtigt werden.

Deshalb beantragen wir, Art. 2 WSGV (VEJ) wie folgt zu ergänzen:

**Antrag:** der Art. 2 WSGV (VEJ) soll mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden (**fett**):

**3 Bei Änderungen des Inventars oder einzelner Objekte sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen, die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

### **WSGV (VEJ) Artikel 2 Bezeichnung, Abs. 2, Bst. c**

Die angepasste Formulierung ermöglicht gebietsspezifische Abweichungen von den Schutzbestimmungen zu Gunsten z.B. traditioneller Nutzungsformen, welche das eigentliche Schutzziel des Gebietes jedoch nicht grundsätzlich beeinträchtigen. Wir begrüssen es sehr, dass hiermit Ausnahmen möglich werden für Nutzungen, welche die Wildtiere nicht grundsätzlich beeinträchtigen.

Auch bei der Anwendung dieser Bestimmung ist es sehr empfehlenswert, die betroffenen Nutzergruppen frühzeitig einzubeziehen und ihre Erfahrungen und Kenntnisse bei der Erarbeitung der gebietsspezifischen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wir schätzen die aktuellen Entwicklungen in der Praxis betreffend verbessertem Einbezug und beantragen, diese Praxis mit oben vorgeschlagener Ergänzung des Artikels 2 in der Verordnung abzubilden.

### **WSGV (VEJ) Artikel 3 Geringfügige Änderungen**

#### *Buchstabe b*

Der Artikel definiert, welche Änderungen der Objekte mit Blick auf die Artenvielfalt als geringfügig gelten. In Buchstabe b wird der Begriff «gleich gross» durch «gleichwertig» ersetzt. Diese Änderung soll Bund und Kantone mehr Handlungsspielraum verschaffen.

Bei Perimeteränderungen der Objekte besteht jedoch das Risiko, dass Gebiete mit intensivtouristischer Nutzung zu Lasten naturnaher Aktivitäten aus dem Perimeter entlassen werden. Dies würde den naturnahen Schneesport besonders stark betreffen. Damit die Interessen des naturnahen Schneesports angemessen berücksichtigt werden, beantragen wir untenstehende Ergänzung:

**Antrag:** der Art. 3 soll nach dem 1. Satz wie folgt ergänzt werden (**fett**):

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. **Gebiete mit Skianlagen dürfen dabei nicht zu Lasten naturnaher Aktivitäten aus dem Perimeter entlassen werden.** Geringfügig sind: ...

### **WSGV (VEJ) Artikel 5, Abs.1**

#### *Buchstabe g*

Gemäss der Verordnungsänderung ist «Schneesport» und nicht wie bisher «Skisport» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

Die geplante Verordnungsänderung soll die gängige Praxis, nach welcher insbesondere das Schneeschuhlaufen in Wildtierschutzgebieten ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten ist, in Bundesrecht überführen. Wir begrüssen es, wenn alle – in ihrer beeinträchtigenden Wirkung auf die spezifischen Schutzziele der Wildtierschutzgebiete relevanten – Schneesportarten sich an die Routenpflicht halten.

Dagegen ist es nicht so, dass der Schneesport generell eine relevante Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete darstellt. Insbesondere durch schonendes Verhalten lassen sich viele Beeinträchtigungen vermeiden. Dieses schonende Verhalten wird in den Ausbildungen und Angeboten der Sportverbände gelehrt und umgesetzt. Art. 5, Abs. 1, Bst. g soll deshalb wie untenstehend ergänzt werden:

**Antrag:** der Art. 5, Abs.1 soll bei Buchstabe g wie folgt ergänzt werden (**fett**):

„Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten, **wenn er nachweislich zur Beeinträchtigung der Schutzziele der Wildtierschutzgebiete führt. Bei der Definition der bezeichneten Routen sind die verschiedenen Nutzungsinteressen zu berücksichtigen und die Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen. Abgesehen von Schneesport sind naturnahe Freizeitaktivitäten, die aus eigener Kraft und ohne Fahrzeug praktiziert werden, frei ausübbar.**

#### *Buchstabe h*

Die Verordnungsänderung soll Klarheit bezüglich dem Velofahren schaffen. Kantone dürfen ferner nur noch in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Die Präzisierung, dass das Velofahren und Biken auf Strassen und Wegen bis zur Strassenklasse 5 in Wildtierschutzgebieten erlaubt ist, ist zu begrüssen. Es gibt Sicherheit in der Planung von Mountainbike-Routen und für den Mountainbiker. Dass gleichzeitig neu festgelegt werden soll, dass Velofahren/ Mountainbiken auf Fusswegen der Klasse 6 grundsätzlich verboten ist, ist dagegen nicht nachvollziehbar: Aus unserer Sicht ist der Schutz der Wildtiere in Wildtierschutzgebieten im Grundsatz unbestritten. Die Beeinträchtigung der Wildtiere durch Mountainbiker unterscheidet sich jedoch gemäss Fachliteratur kaum von der Beeinträchtigung durch Wanderer. Zudem enthält ein Weg von A nach B nicht selten Abschnitte in unterschiedlichen Wegklassen. Die neue Regelung würde deshalb bei einer Strecke von z.B. 2-3 km, welche in ihrer Mitte einen 300m langen Abschnitt der Klasse 6 enthält, die Kontinuität beeinträchtigen.

Zudem ist es wichtig, dass weiterhin Ausnahmen durch die Kantone möglich sind. Es ist unklar, was die neue Formulierung «in begründeten Fällen» genau bedeutet und es darf davon ausgegangen werden, dass Ausnahmeregelungen nie ohne Grund getroffen werden. Bei Ausnahmeregelungen (ob «begründet» oder nur mit Grund) ist es aus Sicht des Sports zwingend, dass diese im Rahmen einer offenen Interessensabwägung getroffen werden.

**Antrag:** Art. 5, Abs. 1, Bst. h soll wie folgt angepasst werden (**fett**):

Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art **auf Fusswegen der Klasse 6 und** abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen, ~~in begründeten Fällen können~~ die Kantone **können** Ausnahmen vorsehen.

#### **WSGV (VEJ) Artikel 6: Schutz der Lebensräume**

Wie oben schon ausgeführt, will der SAC mit ausgewogenen Lösungen zum Gleichgewicht zwischen Nutzen und Schützen beitragen. Unsere bisherigen Erfahrungen zeigen leider, dass die Interessen und der Einbezug betroffener Sport- und Freizeitorganisationen gerne vergessen gehen. Der frühzeitige Einbezug betroffener Sport- und Freizeitorganisationen kann zu tragfähigeren

Lösungen beitragen. Deshalb ist es auch bei dieser Bestimmung empfehlenswert, sie frühzeitig einzubeziehen und ihre Interessen, Erfahrungen und Kenntnisse zu berücksichtigen, weshalb wir untenstehende Ergänzung beantragen:

**Antrag:** der Artikel 6,1 soll wie folgt ergänzt werden (**fett**):

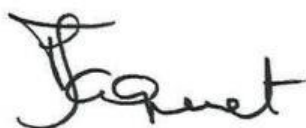
<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Liegen ~~im Einzelfall~~ andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. **Dabei sind naturnahe Aktivitäten zu berücksichtigen, deren Interessenvertreter frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorzusehen.**

Weiter unterstützen wir die Anliegen und Anträge von Swiss Olympic.

Wir bitten Sie, die Anliegen des Bergsports zu prüfen und angemessen zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen Philippe Wäger, Ressortleiter Umwelt und Raumentwicklung (philippe.waeger@sac-cas.ch, 031 370 18 62) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Alpen-Club SAC**



Dr. Françoise Jaquet  
Präsidentin



Daniel Marbacher  
Geschäftsführer